

**VII. Änderungssatzung vom . Juli 2021
zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
vom 10. Juli 2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075) und §§ 1 bis 6, 8, 9 Absatz 1, 12 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 21 bis 24, 31 Absatz 1 Nr. 2, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2019 (ab 01.08.2020 geltende Fassung, GV.NRW. S. 894) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am Juli 2021 folgende VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013 beschlossen:

Artikel 1

In § 1 wird die **Überschrift** wie folgt geändert:

Der Begriff „Tagespflege“ wird durch den Begriff „Kindertagespflege“ ersetzt

In § 1 Abs. 2 wird im Verlauf des Absatzes zweimal der Begriff „Tagespflegeperson“ durch den Begriff „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

In § 1 Abs. 4 wird der Begriff „Tagespflegepersonen“ durch den Begriff „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Geeignete Personen erhalten nach Teilnahme am Erste Hilfskurs am Kind und dem Grundqualifizierungskurs gem. Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes eine Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu maximal 3 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Die Pflegeerlaubnis ist für 2 Jahre befristet und mit der Auflage verbunden, innerhalb von 2 Jahren die Aufbauqualifizierung zu absolvieren. Es ist nachzuweisen, dass innerhalb von zwei Jahren insgesamt ein Qualifizierungsumfang von mindestens 160 Stunden abgeleistet wurde. Personen mit Aufbauqualifizierung erhalten eine Pflegeerlaubnis für die Dauer von 5 Jahren.

Eine Teilnahme an der Aufbauqualifizierung gem. Abs. 5 entfällt für Personen, die über eine Ausbildung als Sozialpädagoge/in, Erzieher/in oder Kinderpfleger/in, verfügen.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich den Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Im Rahmen der Qualifizierung nach dem QHB ist eine pädagogische Konzeption nach § 17 KiBiz zu erarbeiten. Diese ist weiter fortzuschreiben.

Die regelmäßige Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung (2 tätigkeitsbezogene Fortbildungen im Jahr – im Umfang von insgesamt mindestens 5 Stunden - sowie einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ alle 2 Jahre) ist Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren.

Der bisherige Abs. 6 entfällt

In § 3 wird die **Überschrift** wie folgt geändert:

Der Begriff „Tagespflegeperson“ wird durch den Begriff „Kindertagespflegeperson“ ersetzt

In § 3 Abs. 1 wird im Verlauf des Absatzes zweimal der Begriff „Tagespflegeperson“ durch den Begriff „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

In § 3 Abs. 2 wird in Satz 1 der Begriff „Tagespflegeperson“ durch den Begriff „Kindertagespflegeperson“ ersetzt und **folgender Satz 2 angefügt**:

Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirkes seines Wohnsitzes betreut, so richtet sich die Erstattung der vorgenannten Aufwendungen nach § 49 Abs. 3 KiBiz, soweit die betreffenden Jugendämter nichts Abweichendes vereinbaren.

In § 3 Abs. 4 S. 1 sowie bei Buchst. a), b) und c) wird überall der Begriff „Tagespflegeperson“ durch den Begriff „Kindertagespflegeperson“ ersetzt

In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „sowie die Folgemodule des Zertifizierungskurses nach den Richtlinien des Deutschen Jugendinstituts (DJI)“ der Satzteil „und der Qualifikation nach QHB“ eingefügt und im Weiteren der Satzteil „zu 50 %“ ersetzt durch den Satzteil „zu jeweils 50 %“.

In § 3 Abs. 6 wird der Begriff „Tagespflegeperson“ durch den Begriff „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

In § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Buchst. a) und b), Satz 2 und Satz 3, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 wird überall der Begriff „Tagespflegeperson / Tagespflegepersonen“ durch den Begriff „Kindertagespflegeperson / Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Der Betrag i. H. v. „0,21 €“ wird durch den Betrag „0,22 €“ ersetzt.

§ 4 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Der Betrag i. H. v. „1,24 €“ wird durch den Betrag „1,28 €“ ersetzt.

In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird der Buchstabe „s“ im Wort „Kindertagespflegeperson“ eingefügt.

§ 4 Abs. 3 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Der Betrag i. H. v. „2,18 €“ wird durch den Betrag „2,24 €“, der Betrag i. H. v. „3,22 €“ wird durch den Betrag i. H. v. 3,31 €“ ersetzt.

§ 4 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Der Betrag i. H. v. „2,57 €“ wird durch den Betrag „2,65 €“, der Betrag i. H. v. „3,75 €“ wird durch den Betrag i. H. v. 3,87 €“ ersetzt.

In § 4 Abs. 4 wird der Begriff „Tagespflegeperson“ durch den Begriff „Kindertagespflegeperson ersetzt.

In § 4 Abs. 5 wird der Begriff „Tagespflegeperson“ durch den Begriff „Kindertagespflegeperson ersetzt.

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

	Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung Grundqualifizierung Sachleistung: 0,22 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,24 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 2,46 €/Std./Kind</i>	Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung Aufbauqualifizierung Sachleistung: 0,22 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,31 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 3,53 €/Std./Kind</i>	Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen Grundqualifizierung Sachleistung: 1,28 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,65 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 3,93 €/Std./Kind</i>	Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen Aufbauqualifizierung Sachleistung: 1,28 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,87 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 5,15 €/Std./Kind</i>
5 bis 10 Wstd.	107,00 €	153,00 €	171,00 €	224,00 €
bis 15 Wstd.	160,00 €	230,00 €	256,00 €	336,00 €
bis 20 Wstd.	214,00 €	307,00 €	342,00 €	448,00 €
bis 25 Wstd.	267,00 €	384,00 €	427,00 €	560,00 €
bis 30 Wstd.	321,00 €	460,00 €	513,00 €	672,00 €
bis 35 Wstd.	374,00 €	537,00 €	598,00 €	784,00 €
bis 40 Wstd.	428,00 €	614,00 €	684,00 €	896,00 €
bis 45 Wstd.	481,00 €	691,00 €	769,00 €	1.008,00 €

In § 6 Abs. 1 S. 1 und in der folgenden Aufzählung wird jeweils der Begriff „Tagespflegeperson“ durch den Begriff „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

§ 6 Abs 3 wird wie folgt gefasst:

Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung des Kindes durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

- Kopie des vollständigen und von der Kindertagespflegeperson sowie der Personensorgeberechtigten unterschriebenen Betreuungsvertrages,
- alle von der Kindertagespflegeperson ausgefüllten Antragsunterlagen zur Bezuschussung von Kindertagespflege gem. §§ 22, 23 SGB VIII,
- alle von den Eltern ausgefüllten Antragsunterlagen zur Gewährung einer Bezuschussung zur Kindertagespflege gem. §§ 22, 23 SGB VIII inklusive der Arbeitszeittennachweise, sowie geeigneter Einkommensnachweise

Erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen wird die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Artikel 2

Nach § 3 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

(7) Die Kindertagespflegeperson erhält neben der laufenden Geldleistung nach § 4 dieser Satzung, die sich an der tatsächlichen wöchentlichen Betreuungszeit pro Kind orientiert, für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Der Stundensatz für diese zusätzliche Leistung entspricht der für die Kindertagespflegeperson geltenden Summe aus Sachleistung und Förderleistung nach § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung in der jeweils aktuellen Höhe.

§ 4 Abs. 2 Sätze 4 und 5 werden gestrichen und durch den nachfolgenden Passus (Sätze 4 – 10) ersetzt:

⁴ Die Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge durch die Kindertagespflegeperson für die Bereitstellung von Pflegematerial, Hygieneartikeln, Windeln, Verbrauchsmaterial zum Basteln etc. ist nach gegenwärtiger Rechtslage untersagt. ⁵ Gemäß § 51 Absatz 1 KiBiz kann das Jugendamt die Zahlung eines angemessenen Entgelts ausschließlich für Mahlzeiten in der Kindertagespflege zulassen.

⁶ Für den Jugendamtsbereich Meerbusch wird die Erhebung eines Verpflegungsentgeltes in Höhe von monatlich 60,00 € bis 80,00 € bei einer Betreuung an 5 Tagen / Woche durch die Kindertagespflegeperson als angemessen anerkannt. ⁷ In der betreuungsfreien Zeit (Urlaub, Krankheit) ist dieser Betrag entsprechend zu kürzen.

⁸ Die Erhebung eines Verpflegungsentgeltes ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. ⁹ Das Entgelt entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson.

¹⁰ Sollten zusätzliche Beiträge seitens der Kindertagespflegeperson erhoben werden, so sind die Voraussetzungen für eine öffentliche Förderung nicht mehr erfüllt und die Gewährung der Zuschüsse nach dem KiBiz können ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Höhe der laufenden Geldleistungsbeträge – bezogen auf die Sachleistung sowie auf die Förderungsleistung – erhöht sich mit Wirkung vom 01.08.2022 analog § 37 KiBiz grundsätzlich in Höhe der prozentualen Fortschreibungsrate, die auch für die Anpassung der Kindpauschalen für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen gilt. Die Entscheidung über die Erhöhung der laufenden Geldleistungsbeträge zum folgenden Kindergartenjahr trifft der Rat der Stadt Meerbusch jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen unter Einbeziehung der in den umliegenden Vergleichskommunen geltenden Geldleistungsbeträge.

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

	Kindertagespflege- personen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Kindertagespflege- personen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Kindertagespflege- personen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen Grundqualifizierung Sachleistung: 1,28 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,65 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 3,93 €/Std./Kind	Kindertagespflege- personen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen Aufbauqualifizierung Sachleistung: 1,28 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,87 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 5,15 €/Std./Kind
Bild.-/Betr.arb.	11,00 €	15,00 €	17,00 €	22,00 €
10 Wstd.	107,00 €	153,00 €	171,00 €	224,00 €
11 Wstd.	118,00 €	169,00 €	188,00 €	246,00 €
12 Wstd.	128,00 €	184,00 €	205,00 €	269,00 €
13 Wstd.	139,00 €	200,00 €	222,00 €	291,00 €
14 Wstd.	150,00 €	215,00 €	239,00 €	313,00 €
15 Wstd.	160,00 €	230,00 €	256,00 €	336,00 €
16 Wstd.	171,00 €	246,00 €	273,00 €	358,00 €
17 Wstd.	182,00 €	261,00 €	290,00 €	381,00 €
18 Wstd.	193,00 €	276,00 €	308,00 €	403,00 €
19 Wstd.	203,00 €	292,00 €	325,00 €	425,00 €
20 Wstd.	214,00 €	307,00 €	342,00 €	448,00 €
21 Wstd.	225,00 €	322,00 €	359,00 €	470,00 €
22 Wstd.	235,00 €	338,00 €	376,00 €	493,00 €
23 Wstd.	246,00 €	353,00 €	393,00 €	515,00 €
24 Wstd.	257,00 €	368,00 €	410,00 €	537,00 €
25 Wstd.	267,00 €	384,00 €	427,00 €	560,00 €
26 Wstd.	278,00 €	399,00 €	444,00 €	582,00 €
27 Wstd.	289,00 €	414,00 €	461,00 €	605,00 €
28 Wstd.	299,00 €	430,00 €	478,00 €	627,00 €
29 Wstd.	310,00 €	445,00 €	496,00 €	649,00 €
30 Wstd.	321,00 €	460,00 €	513,00 €	672,00 €
31 Wstd.	332,00 €	476,00 €	530,00 €	694,00 €
32 Wstd.	342,00 €	491,00 €	547,00 €	717,00 €
33 Wstd.	353,00 €	506,00 €	564,00 €	739,00 €
34 Wstd.	364,00 €	522,00 €	581,00 €	761,00 €
35 Wstd.	374,00 €	537,00 €	598,00 €	784,00 €
36 Wstd.	385,00 €	553,00 €	615,00 €	806,00 €
37 Wstd.	396,00 €	568,00 €	632,00 €	829,00 €
38 Wstd.	406,00 €	583,00 €	649,00 €	851,00 €
39 Wstd.	417,00 €	599,00 €	666,00 €	873,00 €
40 Wstd.	428,00 €	614,00 €	684,00 €	896,00 €
41 Wstd.	439,00 €	629,00 €	701,00 €	918,00 €
42 Wstd.	449,00 €	645,00 €	718,00 €	940,00 €
43 Wstd.	460,00 €	660,00 €	735,00 €	963,00 €
44 Wstd.	471,00 €	675,00 €	752,00 €	985,00 €
45 Wstd.	481,00 €	691,00 €	769,00 €	1.008,00 €

Die Berechnung der Monatspauschalen erfolgt abhängig vom Betreuungsumfang pro Woche x 4,348 Wochen x Stundensatz entsprechend der Qualifikationsstufe gerundet auf volle Zahlbeträge.

In § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Hierbei wird jeweils auf volle Betreuungsstunden gerundet.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, Satz 3 wird Satz 4, Satz 4 wird Satz 5, Satz 5 wird Satz 6 und Satz 6 wird Satz 7.

Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst: „Änderungen im Betreuungsumfang sind maximal einmal pro Quartal jeweils zum Beginn oder zur Mitte eines Kalendermonats möglich.“

Artikel 3

Diese VII. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 01. August 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, . Juli 2021

Christian Bommers
Bürgermeister